

Verwandtenpflege

In der Verwandtenpflege können sowohl zeitlich befristete wie auch dauerhafte Pflegeformen erfolgen. Die Kinder und Jugendlichen verbleiben hierbei in ihrem familiären Umfeld. Sie werden von nahen Verwandten wie Großeltern, Onkel, Tante und älteren Geschwistern in deren Haushalt aufgenommen. Der Erhalt der Gesamtfamilie, die Vertrautheit der Verwandten mit der Biografie des Kindes, ihre familiäre Verbundenheit und soziale Nähe zum Kind sowie die Bereitschaft, selbst in schwierigen Situationen das Kind zu behalten, kennzeichnen die Verwandtenpflege.

Zielgruppe

Die Kinder und Jugendlichen können aufgrund von Krisen in der Familie oder der Kindeswohlgefährdung nicht mehr in ihrem Elternhaus leben. Sie müssen ihre Familie verlassen, da familienergänzende Hilfen nicht ausreichen, um eine ausreichende Versorgung und Erziehung zu gewährleisten. Die Unterbringung dient dem Kindeswohl und kann aus folgenden Gründen notwendig werden:

- Überforderung der Eltern/des Elternteils
- Körperliche oder psychische Erkrankung der Eltern/des Elternteils
- Vernachlässigung oder Verwahrlosung der Kinder und Jugendlichen
- Beziehungskonflikte oder Erziehungsprobleme
- Häusliche Gewalt, Misshandlung, sexueller Missbrauch

Aufgaben

- Die Pflegepersonen müssen eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung und Betreuung gewährleisten können.
- Sie müssen den Schutz des Kindes oder Jugendlichen gewährleisten können. Dazu können auch gefährdende Übergriffe aus der Herkunftsfamilie gehören.
- Sie müssen zur Kooperation mit dem Fachbereich Kinder und Jugend bereit sein und eine entsprechende Verpflichtung eingehen. Hierzu zählt auch die Bereitschaft, unterstützende Leistungen anzunehmen.
- Im Falle einer nachvollziehenden Hilfebewilligung muss zum Zeitpunkt der Entscheidung deutlich sein, dass das Kind oder der Jugendliche den Verbleib bei den Verwandten wünscht und keine offensichtlichen Entbehrungen erleidet.
- Voraussetzung ist, dass die Eltern der Betreuung des Kindes oder Jugendlichen nicht ausdrücklich widersprechen.

Formale Voraussetzungen:

- Ausreichender Wohnraum
- Ausreichendes Einkommen
- Zeitliche Ressourcen, um die Betreuung sicherzustellen
- Mobilität
- Polizeiliches Führungszeugnis
- Ärztliches Attest

Aufgaben des Pflegekinderdienstes:

- Beratung und Begleitung der Pflegepersonen bei pädagogischen, psychologischen und rechtlichen Fragen
- Regelmäßige Kontakte und Gespräche mit dem Pflegekind
- Beratung und Begleitung der Besuchskontakte von Kindern und Jugendlichen mit der Herkunftsfamilie
- Bei Bedarf Vermittlung von weiterführenden Hilfen
- Finanzielle Absicherung durch Leistungen zum Sachaufwand sowie zur Pflege und Erziehung
- Angebote zur Fortbildung